

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.483.117

Wien, am 26. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Juni 2024 unter der Nr. **18981/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage: Falsche Beschuldigung aufgrund fehlerhafter Gesichtserkennung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Laut AB des BMI (17229/AB) erfolgte im oben geschilderten Fall am 2. Juni 2023 ein digitaler Bildabgleich des Verdächtigen. Welche Übereinstimmungsrate des Bildabgleichs (in%) wurde im Anlassbericht der Polizeiinspektion Liezen vom 5. August 2023 festgehalten?*
 - a. *Nach welchen Kriterien erfolgte die Ermittlung der Übereinstimmungsrate des Bildabgleichs im konkreten Fall?*
 - i. *Wurde ein Bild oder mehrere Bilder des Verdächtigen für den Bildabgleich herangezogen, und, in letzterem Fall, wie viele?*
 - b. *Wie hoch war die Übereinstimmungsrate tatsächlich?*
 - c. *Welche Übereinstimmungsrate des Bildabgleichs (in%) wurde der Staatsanwaltschaft im Folgenden mitgeteilt?*

- d. Wie kam es zu den unterschiedlichen Übereinstimmungsraten - 76,54 % laut AB des BMI und 85 % laut AB des BMJ - des Bildabgleichs?

Es wurden zwei Gesichtsbildaufnahmen des unbekannten Täters abgeglichen. Die Übereinstimmungsrate betrug 76,64 Prozent. Der Staatsanwaltschaft wurde von der Ermittlungsdienststelle auch die Übereinstimmungsrate von 76,64 Prozent mitgeteilt.

Zur Frage 2:

- Wurde im konkreten Fall die Auskunft an die Staatsanwaltschaft gegeben, dass eine Übereinstimmungsrate von mehr als 80 % bereits als sehr sicher anzusehen sei?
 - a. Falls ja, wieso erfolgten im konkreten Fall weitere Ermittlungshandlungen, wenn laut AB des BMI die Übereinstimmungsrate nur bei 76,54 % lag?
 - b. Falls nein, welche andere Übereinstimmungsrate wurde genannt, ab deren Erreichung ein Bildabgleich als sehr sicher anzusehen sei?

Von der Ermittlungsdienststelle wurde keine Auskunft an die Staatsanwaltschaft erteilt, dass eine Übereinstimmungsrate von mehr als 80 Prozent als sicher anzusehen sei. Es wurde auch keine andere Übereinstimmungsrate genannt, die als sehr sicher anzusehen sei. Festzuhalten ist, dass der digitale Bildabgleich letztlich immer auch von einem Kriminalbeamten überprüft wird.

Zur Frage 3:

- In der AB des BMI wurde die Anzahl der Einsätze des Gesichtserkennungssystems für die letzten fünf Jahre aufgeschlüsselt, sowie die einzelnen Delikte (nach dem StGB) genannt, bei deren Verfolgung das Gesichtserkennungssystem des BMI genutzt wurde.
 - a. Ab welcher Übereinstimmungsrate wurden im Jahr 2023 weitere Ermittlungshandlungen durch die Kriminalpolizei gesetzt? Bitte um Auflistung je Deliktsart.
 - i. Welche weiteren Ermittlungshandlungen wurden jeweils gesetzt? Bitte um Auflistung je Deliktsart.
 - ii. Gab es Unterschiede zwischen den weiteren gesetzten Ermittlungshandlungen, abhängig von der jeweiligen Deliktsart? Falls ja: Welche konkreten Unterschiede gab es zwischen den weiteren Ermittlungshandlungen, abhängig von der jeweiligen Deliktsart?
 - 1. Falls nein: Warum nicht?
 - b. Wie sieht die vorgesehene Verhältnismäßigkeitsprüfung für den Einsatz des Gesichtserkennungssystems aus? Bitte um Auflistung je Deliktsart.

Statistiken zu einzelnen Ermittlungshandlungen und Verhältnismäßigkeitsprüfungen werden nicht geführt. Die grundsätzliche Voraussetzung für den Einsatz des Gesichtserkennungssystems ist der Verdacht einer vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlung. Das Vorliegen dieser Grundvoraussetzung wird bei jeder Deliktsart geprüft.

Zur Frage 4:

- *In der AB des BMI wurde auf die laufende Evaluierung der Abgleichergebnisse des automatischen Bildabgleichs verwiesen. Kam es zu einer Evaluierung der Treffsicherheit (in %) der Gesichtserkennungssoftware im BMI?*
 - a. *Falls ja, wann und wie oft wurde die Evaluierung durchgeführt?*
 - i. *Welche Erkenntnisse konnten aus der Evaluierung gezogen werden?*
 - ii. *Welche Maßnahmen wurden daraufhin gesetzt?*
 - b. *Falls nein, warum nicht?*
 - c. *Ist eine weitere Evaluierung für die Zukunft geplant?*

Die Übereinstimmungswahrscheinlichkeiten nach Abgleichen werden laufend evaluiert und mit regelmäßigen Abständen auch mit Technikern besprochen. Beispielsweise führen „Spurengesichtsbilder“ mit schlechter Qualität zu geringeren Übereinstimmungswahrscheinlichkeiten. Ebenso beeinflussen Abweichungen in der Kopfhaltung (horizontal oder vertikal) das Ergebnis, wie auch die Beleuchtungsverhältnisse oder (teilweise) Gesichtsverdeckungen. Diese Erkenntnisse fließen in die Updates der Algorithmen ein, dadurch verbessern sich in der Folge bei Abgleichen die Übereinstimmungswahrscheinlichkeiten. Evaluierungen erfolgen weiterhin laufend.

Zur Frage 5:

- *In der AB des BMI wurde auf die geplante Anbindung des Zentralen Fremdenregisters an das Gesichtserkennungssystem verwiesen. Wie kann sichergestellt werden, dass die Datenverarbeitung, die mit biometrischen Merkmalen verbunden ist, nicht zu Racial Profiling (im Sinne von einem Agieren der Polizei- und Sicherheitsbehörden basierend auf Stereotypen und äußerlichen Merkmalen) führt?*

Der Einsatz des Gesichtserkennungssystems erfolgt nach der Begehung vorsätzlich gerichtlich strafbarer Handlungen, wenn es ein Gesichtsbild des unbekannten Täters oder der unbekannten Täterin gibt. Im Gesichtserkennungssystem selbst erfolgt keine Einschränkung beim Abgleich auf Hautfarbe, Geschlecht, Staatsangehörigkeit oder andere Metadaten. Die Gefahr des Racial Profiling ist daher bei einem Abgleich mit dem Gesichtserkennungssystem nicht gegeben.

Zur Frage 6:

- *In der AB des BMJ (17230/AB) wurde auf Gespräche im Jahr 2023 zwischen dem BMF, dem BMI sowie dem BMJ hinsichtlich Österreichs Position zum AI-Act verwiesen.*
 - Wie lautete die Position des Bundesministeriums für Inneres?*
 - Welche Ergebnisse konnten in den Gesprächen erzielt werden?*

Der AI Act der Europäischen Union wurde mittlerweile angenommen. Im Artikel 26 ist die nachträgliche biometrische Fernidentifizierung geregelt. Diese nunmehrige EU-gesetzliche Regelung entspricht grundsätzlich der Position des Bundesministeriums für Inneres, die in den Gesprächen mit dem Bundesministerium für Finanzen und Bundesministerium für Justiz vertreten wurde.

Gerhard Karner

